

HT/au

Bern, den 31. Mai 1979

Notiz an das Protokoll

an	11	10FA				a/a
Datum	1.6.					
Visa	11	11				11
EPD	01.06.79	15				
Ref.	S.A. 15.82.0.					

Ich beziehe mich auf Ihre dringende Mitteilung an die Schweizerische Botschaft in Warschau betreffend die Beflaggung anlässlich des Papstbesuches.

Der Unterzeichnete teilt Ihre Auffassung nicht, dass die Schweiz den Vatikanstaat nicht de jure anerkannt hat. Er wird in seiner Meinung durch Rücksprache mit der Völkerrechtsdirektion bestätigt. Bereits die alte Eidgenossenschaft hat zahlreiche Verträge mit dem Heiligen Stuhl unterzeichnet. Seit dem 16. Jahrhundert ist der Heilige Stuhl in der Schweiz vertreten. Nach dem Bruch zwischen Eidgenossenschaft und Vatikan 1874 wurden die Beziehungen 1915 wieder aufgenommen. Die Wiedererrichtung der Nuntiatur erfolgte durch Bundesratsbeschluss vom 18.6.1920.

Der Vatikan hat der bisher bestehenden einseitigen Lösung einer Vertretung des Heiligen Stuhls in der Schweiz ohne Entsendung eines schweizerischen Vertreters beim Vatikan ausdrücklich zugestimmt. Anlässlich der Krönung Papst Johannes XXIII., Papst Paul VI., Johannes Paul I. und Johannes Paul II., liess sich der Bundesrat offiziell vertreten, ebenso bei den Begräbnissen der drei zuerst erwähnten Päpsten.

Aus der Tatsache, dass wir keinen Botschafter beim Vatikan akkreditiert haben, kann die Anerkennung dieses Staates nicht von de jure auf de facto Beziehungen reduziert werden.

Politische Abteilung I


A. Hegner